



# ÖFFENTLICHE AUFLAGE

## von Gesuchen zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen

### 1. Allgemeines zur Publikation

Gestützt auf Art. 12b NHG in Verbindung mit Art. 104 KRG sind Gesuche für die Bewilligung zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen im Kantonsamtsblatt zu publizieren. Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 KRVO muss deshalb die Auflage des Baugesuchs und des Gesuchs für die Heckenentfernungsbewilligung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt gegeben werden.

Bei Baugesuchen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen erfolgt die Publikation durch das Amt für Raumentwicklung, bei den übrigen Baugesuchen durch die Gemeinde selbst.

### 2. Gesuch zur Entfernung einer Hecke oder eines Feldgehölzes im Rahmen eines Bauvorhabens, für das eine Baubewilligung erforderlich ist

Die Bewilligung zur Entfernung von Hecke oder Feldgehölz ist eine koordinationsbedürftige Zusatzbewilligung zur Baubewilligung (Art. 88 KRG). Gesuche für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen sind zusammen mit dem Baugesuch und einem allfälligen BAB-Gesuch öffentlich aufzulegen und auszuschreiben. In der Publikation sind die Gesuche für Zusatzbewilligungen einzeln aufzuführen (Art. 54 Abs. 1 KRVO).

Muster für die Ergänzung des Auflagetextes für die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt:

#### **Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen**

In Anwendung von Art. 45 und Art. 54 Abs. 1 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) wird das Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen mit den Ersatzmassnahmen zusammen mit dem Baugesuch öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen das Baugesuch und/oder gegen das Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen sind innert 20 Tagen ab dem Datum der heutigen Baupublikation an die Baubehörde der Gemeinde zu richten. Zur Einsprache legitimiert sind Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung des Gesuches haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht zur Einsprache berechtigt sind. Die Einsprachelegitimation von Umweltschutzorganisationen richtet sich nach Art. 12 und Art. 12a NHG und Art. 55 USG. Die Umweltorganisationen üben ihre Verfahrensrechte bezüglich des Baubewilligungsverfahrens nach Massgabe von Art. 104 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) aus.

Beispiel einer Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt:

<b>Öffentliche Auflage</b> <b>Baugesuch und Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen</b> <b>in (genaue Ortsbezeichnung), Gemeinde (xy)</b>	
<b>Bauherrschaft:</b>	(Name und Adresse)
<b>Beschreibung:</b>	(Beschreibung des Vorhabens)
<b>Standort:</b>	(genaue Bezeichnung, Parzellen Nr., betroffene Nutzungszonen, ggf. betroffene Bundesinventare nach NHG)
<b>Auflageakten:</b>	... Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen vom (Datum)
<p>In Anwendung von Art. 45 und Art. 54 Abs. 1 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) wird das Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen mit den Ersatzmassnahmen zusammen mit dem Baugesuch öffentlich aufgelegt. Die Gesuche liegen während 20 Tagen ab dem Datum der heutigen Publikation in der Gemeinde öffentlich auf (ev. Öffnungszeiten).</p> <p>Einsprachen gegen das Baugesuch und/oder gegen das Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen sind innert 20 Tagen ab dem Datum der heutigen Baupublikation an die Baubehörde der Gemeinde zu richten. Zur Einsprache legitimiert sind Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung des Gesuches haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht zur Einsprache berechtigt sind. Die Einsprachelegitimation von Umweltschutzorganisationen richtet sich nach Art. 12 und Art. 12a NHG und Art. 55 USG. Die Umweltorganisationen üben ihre Verfahrensrechte bezüglich des Baubewilligungsverfahrens nach Massgabe von Art. 104 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) aus.</p> <p>Gemeinde (xy)</p>	

### 3. Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen, welches unabhängig von einem baubewilligungspflichtigen Vorhaben ist

Muster für die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und gleichzeitig im Kantonsamtsblatt:

<b>Öffentliche Auflage</b> <b>Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen in (genaue Ortsbezeichnung),</b> <b>Gemeinde (xy)</b>	
<p>In Anwendung von Art. 12b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird das Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen in (genaue Ortsbezeichnung), Gemeinde (xy), mit den Ersatzmassnahmen öffentlich aufgelegt.</p>	
<b>Gesuchsteller:</b>	(Name und Adresse)
<b>Inhalt des Gesuchs:</b>	(Kurzbeschreibung des Vorhabens)
<b>Standort:</b>	(genaue Bezeichnung, Parzellen Nr., betroffene Nutzungszonen, ggf. betroffene Bundesinventare nach NHG)
<b>Ev. Auflageakten:</b>	Gesuch vom (Datum)
<p>Das Gesuch liegt während 20 Tagen ab dem Datum der heutigen Publikation in der Gemeinde und im Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur öffentlich auf.</p> <p>Einsprachen gegen das Gesuch zur Entfernung von Hecken und Feldgehölzen sind innert 20 Tagen ab dem Datum der heutigen Publikation an die Baubehörde der Gemeinde zu richten. Zur Einsprache legitimiert sind Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung des Gesuches haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht zur Einsprache berechtigt sind. Die Einsprachelegitimation von Umweltschutzorganisationen richtet sich nach Art. 12 und Art. 12a NHG und Art. 55 USG. Die Umweltorganisationen üben ihre Verfahrensrechte nach Massgabe von Art. 104 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) aus.</p> <p>Gemeinde (xy)</p>	